

## **Neuer Schiedsmann für Ellerau**

### **Gemeindevertretung wählt Dr. Heiner Hahn**

Zum neuen Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Ellerau wählte die Gemeindevertretung am 16.07.2009 Herrn Dr. Heiner Hahn. Er setzte sich mit knapper Mehrheit gegen zwei Mitbewerber durch und ist damit Nachfolger des im vergangenen Jahr verstorbenen Edmund Sievers. In der Zwischenzeit wurde die Aufgabe von Horst Seyffert als Stellvertreter wahrgenommen, der wunschgemäß auch weiterhin diese Position innehaben wird.

Die Lebensdaten von Heiner Hahn – geboren 1940 in Flensburg, aufgewachsen in Bad Segeberg und seit 1979 wohnhaft in Ellerau – weisen ihn als bodenständigen Schleswig-Holsteiner aus, der Land und Leute kennt.

Seit 1970 ist er verheiratet, hat 3 Kinder und inzwischen 5 Enkelkinder. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre und Promotion war er als Hochschullehrer an der Universität Hamburg sowie als Lehrbeauftragter an anderen staatlichen und privaten Universitäten und Fachhochschulen tätig. Er kann also zunächst einmal auf eine erfolgreiche Karriere als Familienvater und Hochschullehrer zurückblicken.

Von wesentlicher Bedeutung für seine Qualifikation ist aber, dass er begleitend zu seinen einzelnen Lebens- und Berufsphasen eine ganze Reihe von Ehrenämtern wahrgenommen hat, die ihn zum einen grundsätzlich für ein solches Ehrenamt geeignet erscheinen lassen, ihm zum anderen Gelegenheit boten, sich einen breiten Erfahrungsschatz im Umgang mit Menschen und Institutionen anzueignen, der auch speziell für die Aufgabe als Schiedsmann von Nutzen sein dürfte. So war Heiner Hahn u. a. während der Schulzeit seiner Kinder langjährig als Schulleiternbeirat tätig und im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen aktiv.

Besonders erwähnenswert ist, dass er seit vielen Jahren bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel als Prüfungsausschussvorsitzender fungiert und für diese ehrenamtliche Tätigkeit vom Ministerpräsidenten mit der Ehrennadel des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet wurde.

Aus meiner Sicht kann die Gemeinde Ellerau mit der Wahl von Heiner Hahn zum Schiedsmann sehr zufrieden sein. Ich wünsche ihm für diese Aufgabe viel Erfolg und eine allzeit glückliche Hand!

Die Entstehung und historische Entwicklung des Schiedsamtes sowie dessen spezielle Aufgaben beschreibt Herr Dr. Hahn selbst im nachstehenden Beitrag.

*Joachim Wehner*

#### **Schlichten statt richten – Die Aufgaben eines Schiedsmannes**

Bereits vor über 200 Jahren schlugen die preußischen Stände König Friedrich Wilhelm III. vor, Friedensrichter einzusetzen, die in allen Rechtsstreitigkeiten Vergleichsversuche unternehmen sollten, bevor sie an die Gerichte gebracht würden. Da dieses Gesuch ungehört blieb, überreichten die Stände später eine weitere Petition, unbesoldete, aus dem

Volk gewählte Schiedsrichter zu bestellen, wodurch Prozesse vermieden werden könnten, wenn beide streitenden Parteien dies wünschten. Daraufhin wurde im Jahre 1827 in Preußen das Institut Schiedsmann eingeführt und 1851 mit der Einführung des Preußischen Strafgesetzbuches weiter aufgewertet. Danach wurde z.B. eine Klage über Ehrverletzung und leichte Misshandlung von den ordentlichen Gerichten nur zugelassen, wenn zuvor die außergerichtliche Vermittlung eines Schiedsmannes ohne Erfolg geblieben war. Als nach dem 1. Weltkrieg die Gerichte mit Bagatell-Strafsachen überschüttet wurden, kam es zu einer erheblichen Erweiterung der Kompetenz der Schiedsmänner (erst seit 1926 wurden auch Schiedsfrauen zugelassen), die in den meisten Bundesländern im Grundsatz bis heute gilt. Nur die Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie Bayern und Baden-Württemberg verzichten auf dieses Institut.

Der Aufgabenkatalog sieht vor, dass bei Delikten minderer Schwere obligatorische Sühneveruche durch Schiedspersonen unternommen werden müssen, bevor eine Sache vor Gericht gebracht werden kann: Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses. Seit dem Jahre 2000 können die Bundesländer auch bestimmte Zivilstreitigkeiten einem obligatorischen Schlichtungsversuch unterwerfen, um die Amtsgerichte zu entlasten. In Schleswig-Holstein ist dies umgesetzt worden. Typische Fälle sind Streitigkeiten über Grenzbepflanzungen oder Einwirkungen auf das Nachbargrundstück (z.B. durch Lärm oder Rauch).

Die Schiedsperson ist kein Richter und spricht kein Urteil. Sie soll vielmehr den Streit schlichten, indem sie die Parteien dazu bewegt, einen Vergleich zu schließen. Der geschlossene Vergleich soll von der Schiedsperson so dokumentiert werden, dass er unzweideutig den Willen der Parteien zum Ausdruck bringt. Eine Schiedsperson muss keine juristischen Kenntnisse haben, wird aber durch Schulungen auf sein Amt vorbereitet und weitergebildet und vom zuständigen Amtsgericht beaufsichtigt.

Die Vorteile, die eine obligatorische Schlichtung durch Schiedsleute vor Tätigwerden eines Gerichts für den Staat und für streitende Bürger hat, liegen auf der Hand. Eine Schlichtung ist kostengünstig und bürgernah und sie erfolgt zeitnah. In über 50 % der Fälle führt die vorgerichtliche Schlichtung zum Erfolg. Sie entlastet also nicht nur die Gerichte, sondern führt im Erfolgsfall auch eher zur dauerhaften Zufriedenheit der streitenden Parteien als ein gerichtliches Urteil, bei dem eine Partei sich als Verlierer fühlt.

Heiner Hahn